

59. 1. Zum Begriff der „typischen“ Willenserklärung.

2. Zur Zulässigkeit der ausdehnenden Auslegung eines Haftpflicht-Versicherungsvertrags.

BGB. §§ 133, 157. Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908
— BGB. — (RGBl. S. 263) § 1.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 11. Mai 1934 i. S. G. A. II. u. Sch. Ver-
sicherungsgesellschaft AG. (Besl.) w. St. (Bl.). VII 3/34.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger, der in L. eine Werkstatt für die Ausbesserung von Kraftfahrzeugen und eine Fahrschule betreibt, war als Besitzer von drei Personenkraftwagen gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei der Beklagten versichert. Die Versicherung war abgeschlossen „auf Grund, im Umfang und nach Maßgabe des Antrags vom 28. Juni 1925“ zu den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ und den im Antrag oder im Versicherungsschein angegebenen „Besonderen Bedingungen“. In dem von dem Kläger unterzeichneten Antrag vom 28. Juni 1925, zu dessen Herstellung ein Vorbrud der Beklagten verwendet war, stehen folgende gedruckte Bestimmungen.

In jeden Versicherungsschein werden folgende besondere Bedingungen aufgenommen.

2. Der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn der Führer (sei es der Halter oder eine dritte Person) bei Eintritt des Schadens im Besitz eines Führerscheins war. Hat im Schadensfall ein Dritter das Fahrzeug geführt, der sich nicht im Besitz eines Führerscheins befand, so wird der Versicherungsschutz dann gewährt, wenn der Halter entschuldbarerweise annehmen konnte, daß der Dritte einen Führerschein besitze.

Das Versicherungsverhältnis bestand noch am 7. Mai 1928. An diesem Tage wollte der Kläger einen nicht bei der Beklagten versicherten, schadhast gewordenen Opel-Lastwagen eine Anhöhe hinauffschleppen lassen. Zu diesem Zweck ließ er einen ihm gehörigen, bei der Beklagten versicherten Benz-Wagen aus seiner Werkstatt holen. Anwesend waren der Monteur und Chauffeur des Klägers, Sch., der 18jährige Werkstattelehrling B. und ein Schwager des Besitzers des Opel-Wagens, St. Der Kläger hielt es für zweckmäßig, den Opel-Wagen rückwärts auf der linken Straßenseite abzuschleppen, um ihn oben auf der Höhe die abschüssige Straße wieder vorwärts durch die eigene Schwerkraft in den Hof seiner Werkstatt rollen zu lassen. Zu diesem Zweck wurde der Benz-Wagen durch ein etwa 6 m langes Seil mit dem Lastwagen verbunden. Während der Fahrt saß der Kläger am Steuer des Lastwagens. Der Lehrling B., der nicht im Besitz eines Führerscheins war, steuerte den Benz-Wagen. Der Monteur Sch. stand auf dem linken Trittbrett des Lastwagens, und St. ging hinter diesem her. Nach kurzer Fahrt wurde eine

Straßenpassantin, Frau R., die sich auf der linken Seite hart am Bürgersteig in der Richtung des Schlepzugs bewegte, von dem Benz-Wagen ohne Gefährdung überholt, dagegen von der breiten Rückwand des Lastwagens umgestoßen und schwer verletzt. Im April 1930 wurde aus Anlaß dieses Unfalls der Kläger von der Verletzten auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Diese erstritt gegen ihn ein rechtskräftiges Grundurteil.

In dem vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten Gewährung von Versicherungsschutz. Er ist in erster Instanz unterlegen. In zweiter Instanz hat er obgesiegt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus:

1. Die Inanspruchnahme der Beklagten aus dem Versicherungsvertrag sei begründet. Einmal sei der Kläger aus dem Unfall als Halter des versicherten Benz-Kraftwagens, der den Opel>Lastkraftwagen abgeschleppt habe, in Anspruch genommen. Sodann hafte er für die Unfallfolgen auch gemäß §§ 823 flg. BGB. wegen Außerachtlassung der erforderlichen Sicherung des Schlepzugs.

2. Ein vom Kläger im Rahmen seines Gewerbebetriebs vorgenommenes Abschleppen falle unter das versicherte Risiko und begründe keine schuldhafte Erhöhung der Gefahr im Sinne von § 23 Abs. 1 BGB.

3. Von ihrer Leistungsverpflichtung sei die Beklagte auch nicht dadurch befreit, daß der versicherte Wagen von dem Lehrling B. gelenkt worden sei, der keinen Führerschein gehabt habe. Es sei zwar richtig, daß die Beklagte allgemein nur für ein Fahren mit Führerschein aufzunehmen habe und daß die wiedergegebene Ausnahmebestimmung hiervon keine unmittelbar Anwendung finden könne, denn diese Bestimmung behandle den entschuldbaren Irrtum über den Besitz eines Führerscheins, während hier ein Irrtum über die das Fahrzeug lenkende Person geltend gemacht werde. Die Ausnahmebestimmung sei aber entsprechend anzuwenden. Denn im vorliegenden Fall sei das Schutzbedürfnis, dem die Ausnahmebestimmung Rechnung tragen solle, noch größer als in dem in ihr ausdrücklich geregelten Fall.

4. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sei als erwiesen anzusehen, daß der Kläger entschuldbarerweise angenommen habe, nicht B., sondern der Monteur Sch., der einen Führerschein gehabt habe, lenke den Abschleppwagen.

5. Der Kläger habe den Versicherungsanspruch auch nicht verwirkt. Der gegen ihn erhobene Vorwurf einer grobfahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht treffe nicht zu.

Die Revision beanstandet die Stellungnahme des Berufungsgerichts nach verschiedenen Richtungen hin. Von ihren Angriffen ist jedenfalls die Rüge irriger Auslegung der besonderen Bedingungen in Nr. 2 des Antrags vom 28. Juni 1925 begründet. Diese Bedingung enthält eine typische Willenserklärung, die der freien Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist. Hiergegen spricht nicht, daß sie als „besondere Bedingung“ bezeichnet ist. Denn für die Frage, ob eine typische Willenserklärung vorliegt, ist nicht die äußerliche Bezeichnung als „allgemeine“ oder „besondere“ Bedingung entscheidend, sondern maßgebend hierfür ist, ob die Bedingung bestimmt ist, in zahlreiche gleichliegende, nicht auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts beschränkte Versicherungsverträge als Bestandteil aufgenommen zu werden. Das ist aber hier der Fall. Denn in dem zur Herstellung den Antrags vom 28. Juni 1925 verwendeten Vordruck heißt es, daß die Bedingung in jeden Versicherungsschein als besondere Bedingung aufgenommen würde.

Bei der danach gebotenen freien Auslegung vermag der erkennende Senat die Auslegung des Berufungsrichters nicht zu billigen. Grundsätzlich wird nach der genannten Bedingung der Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs (sei es der Halter, sei es eine dritte Person) bei Eintritt des Schadensfalls im Besitze eines Führerscheins war. Hat aber im Schadensfall ein Dritter das Fahrzeug geführt, der sich nicht im Besitze eines Führerscheins befand, so soll der Versicherungsschutz ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn der Halter entschuldbarerweise annehmen konnte, daß der Dritte einen Führerschein besitze. Als Führer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige anzusehen, der zur Zeit des Unfalls das Kraftfahrzeug unter eigener Verantwortung leitet, d. h. die Verrichtungen ausübt, die erforderlich sind, damit die bestimmungsmäßigen Triebkräfte des Fahrzeuges auf dieses zur Fortbewegung einwirken. Das war aber im vorliegenden Fall unzweifelhaft der

Behrning B. Der von ihm geführte Benz-Wagen und der geschleppte Lastkraftwagen bildeten als Schleppzug eine Einheit. Mithin war B. Führer für den ganzen Schleppzug (vgl. RGWrt. vom 8. Mai 1930 VI 499/29, mitgeteilt im „Deutschen Autoreacht“ 1930 Sp. 201). Es liegt also der Regelfall vor, in dem nach der Vereinbarung der Parteien der Versicherungsschutz nicht zu gewähren war. Der Ausnahmefall dagegen, daß der Kläger entschuldbarerweise annehmen konnte, B. besitze einen Führerschein, ist nicht gegeben, da der Kläger wußte, daß jener keinen Führerschein hatte. Der Berufungsrichter verkennet dies auch nicht. Er meint aber, es liege ein Bedürfnis für eine entsprechende Ausdehnung der Ausnahme vor, da der Kläger hier in entschuldbarer Weise zwar nicht über den Besitz des Führerscheins, wohl aber über die Person des Führers geirrt habe. In diesem Fall sei das Schutzbedürfnis noch dringender als in jenem. Die ausdehnende Auslegung, welche der Berufungsrichter damit anwendet, ist aber hier nicht angezeigt. Denn der Fall des Irrtums über die Person des Führers liegt völlig anders als der Fall des Irrtums über den Besitz des Führerscheins. Das vom Berufungsgericht angenommene gesteigerte Bedürfnis nach Gewährung des Versicherungsschutzes muß in einem Fall wie dem vorliegenden — der Halter und Versicherte war bei dem Unfall persönlich anwesend — Bedenken begegnen und führt jedenfalls zu einer Ausdehnung der von der Beklagten zu vertretenden Gefahr, welche die Grenzen des Vertrags überschreitet und deshalb nicht gebilligt werden kann. Man denke dabei an einen Fall, daß der Halter seinen Kraftwagen einem im Besitz eines Führerscheins befindlichen Freunde leiht und dieser dann ohne Wissen des Halters die Führung des Wagens einer Person ohne Führerschein überläßt. In einem solchen Fall müßte, wie in dem hier vorliegenden, die Regel durchgreifen, daß für Fahrten ohne Führerschein Versicherungsschutz nicht gewährt wird.

In der Verhandlung vor dem Revisionsgericht hat die Beklagte einen Bordruck ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Kraftfahrzeug-Versicherungen überreichen lassen. Nach § 3 Nr. 2 dieser Bedingungen wird „der Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens der Führer des Kraftfahrzeuges im Besitz eines zur Führung des betreffenden Fahrzeuges berechtigenden Führerscheins war, es sei denn, daß das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers benutzt wurde oder der Versiche-

rungsnehmer entschuldbarerweise annehmen konnte, daß der Führer im Besitz des erforderlichen Führerscheins war“. Auch wenn diese Regelung auf das streitige Versicherungsverhältnis der Parteien Anwendung zu finden hätte, was nicht festgestellt ist, würde sich daraus keine dem Kläger günstigere Auslegung ergeben. Denn in der wiedergegebenen Bestimmung wird die Gefahrübernahme durch die Beklagte grundsätzlich beschränkt auf Fahrten mit Führerschein. Von den beiden Ausnahmen trifft die erste, daß das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers benutzt wurde (Schwarzfahrt), hier nicht zu, da der Kläger die Verwendung des Benz-Wagens zum Abschleppen des Lastwagens angeordnet hatte. Die zweite Ausnahme deckt sich mit der Ausnahme der „besonderen Bedingung“ in dem Antrage vom 28. Juni 1925. Es kann sich daher nur noch fragen, ob etwa aus beiden Ausnahmen in ihrem Zusammenhalt im Wege der ausdehnenden Vertragsauslegung die Haftung der Beklagten im vorliegenden Fall gefolgert werden könnte. Auch dies ist abzulehnen, da sich auch aus den beiden Ausnahmen keine Erweiterung der von der Beklagten vertragsmäßig übernommenen Gefahr rechtfertigen läßt. . .